

BVGer E-5481/2020 vom 10. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5481_2020

FR: TAF E-5481/2020 du 10 août 2022

IT: TAF E-5481/2020 del 10 agosto 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E-5479/2020 E-5481/2020

Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für die vorliegenden Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.5

Aufgrund der aktuellen Verfahrenskonstellation und des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs werden die Beschwerdeverfahren E-5479/2020 und E-5481/2020 vereinigt und es ist in einem Urteil über diese zu entscheiden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um Beschwerden, die – mit Bezug auf den Rückweisungsantrag der Beschwerdeführenden – offensichtlich begründet geworden sind, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Nachdem die Beschwerdeführenden mit Verfügungen des SEM vom 18. Mai 2022 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges wiedererwägungsweise vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden, sind die vorliegenden Beschwerden bezüglich der Ziffern 4 und 5 der Dispositive der angefochtenen Verfügungen gegenstandslos geworden. Beschwerdegegenstand bildet mithin nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint, die Asylgesuche abgewiesen und ihre Wegweisung aus der Schweiz angeordnet hat.

E-5479/2020 E-5481/2020

Seite 6

E. 5

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.1

Im Verwaltungs- und namentlich im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. dazu auch Art. 30–33 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019,

Art. 12 Rz. 9; BVGE 2012/21 E. 5.1).

E. 6.2

Die Situation in der Ukraine hat sich infolge der Invasion durch die russischen Streitkräfte ab Februar 2022 erheblich verändert. Der Ausgang dieses Angriffskriegs der Russischen Föderation ist offen. Bereits die heute feststellbaren Veränderungen sind geeignet, die Beurteilung der Frage zu beeinflussen, ob die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ihnen Asyl zu gewähren ist; dies namentlich im Hinblick auf die Frage der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens der ukrainischen Behörden, zumal der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben russischer Ethnie und Muttersprache ist (und ursprünglich aus der Krim stammt, vgl. Protokoll BzP A5 S. 4). Zum heutigen – für den vorliegenden Entscheid massgeblichen Zeitpunkt – muss festgestellt werden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich der Situation in der Ukraine und einer

E-5479/2020 E-5481/2020

Seite 7 allfälligen Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle ihrer Rückkehr in ihren Heimatstaat sich aus den Akten nicht ergibt, weshalb sich das vorliegende Verfahren als nicht entscheidreif erweist.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Das Gericht kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde. Vor diesem Hintergrund erscheint es im vorliegenden Fall nicht angebracht, die fehlende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz herzustellen, zumal der Ausgang des Ukrainekriegs zurzeit offen ist und die voraussichtlich erforderlichen Abklärungen bezüglich Umfang und Dauer den für das Gericht vertretbaren Aufwand übersteigen werden (vgl. etwa auch das Urteil BVGer E-257/2022 vom 8. Juni 2022 S. 4 ff.). Den Eventualanträgen der Beschwerdeführenden auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist damit zu entsprechen.

E. 8

Die Beschwerden sind somit gutzuheissen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind. Die Verfügungen vom 6. Oktober 2020 sind betreffend die Ziffern 1 bis 3 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen einer neuen Entscheidung zuzuführen.

E. 9

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.
Der amtliche Rechtsbeistand

E-5479/2020 E-5481/2020

Seite 8 hat mit den beiden Eingaben vom 30. Juni 2021 jeweils Kostennoten zu den Akten gereicht, in denen ein zeitlicher Aufwand für beide Verfahren von insgesamt 43.75 Honorarstunden geltend gemacht wird. Indessen stellen die Honorarnoten auch Leistungen in Rechnung, die das erstinstanzliche Verfahren betreffen und nicht zu entschädigen sind. Selbst der nach Abzug dieser Leistungen verbleibende Zeitaufwand erscheint den konkreten Umständen der (komplexen) Beschwerdeverfahren nicht vollumfänglich angemessen: Der notwendige Vertretungsaufwand ist – unter Berücksichtigung der Eingaben nach Einreichung der Kostennote und der massgebenden Berechnungsgrundlagen (Art. 7 ff. VGKE) – für die beiden Verfahren mit insgesamt 25 Stunden anzunehmen und die durch das SEM zu vergütende Parteientschädigung demnach auf Fr. 6900.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5479/2020 E-5481/2020

Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.